

Rechtsverordnung zu § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Pfarrfonds in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Vom 28. August 2001

(GVBl. 25. Band, S. 59)

Der Oberkirchenrat hat aufgrund des § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Pfarrfonds in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 19. Mai 1999 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Bestandsverzeichnis

- (1) 1Die Pfarrfondsverwaltung führt fortlaufend ein Bestandsverzeichnis über die von den einzelnen Kirchengemeinden eingebrachten Vermögenswerte (Grund- und Kapitalvermögen). 2Das Bestandsverzeichnis muss die Entwicklung nachvollziehbar darlegen.
- (2) Das Bestandsverzeichnis hat die Funktion eines kircheninternen Grundbuches.
- (3) Im Falle der Auflösung des Pfarrfonds oder bei einer Umgliederung in eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland richten sich die Ansprüche der Kirchengemeinden nach dem Bestandsverzeichnis.

§ 2

Inhalt des Bestandsverzeichnisses

- (1) Das Bestandsverzeichnis enthält Angaben über Gemarkung, Flur, Flurstück, Größe, Eigentumsanteile und Nutzungsart des eingebrachten Grundvermögens.
- (2) Bei Veränderungen des Grundvermögens nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung sind An- und Verkaufsdaten unter Bezugnahme auf die Urkundenrolle des Notars und das betroffene Grundbuch anzugeben.
- (3) Das Kapitalvermögen ist gesondert für jede Kirchengemeinde zu führen.

§ 3

Information der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden erhalten jährlich eine Ausfertigung des Bestandsverzeichnisses.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

